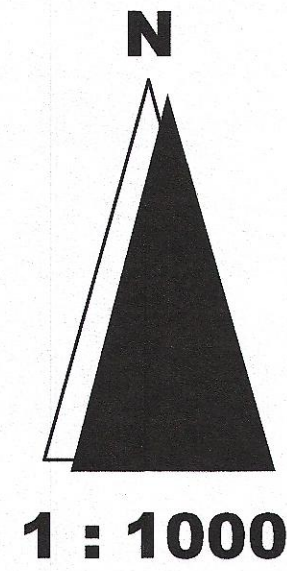


GEMEINDE PETERSBERG OT Petersberg

Landkreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 49.2 "Alte Ziegelei" - 2. Abschnitt, 1. Änderung

Urschrift



1 : 1000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) und § 81 der Hessischen Ordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. IS. 2741) i.V.m. der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 IS. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. IS. 562) sowie der Baunutzungsordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS. 132), unter Berücksichtigung der Änderungen durch Anl. I Kap. XIV Abschn. II Nr. 2 Einleitungsvertrag 31. August 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1124), durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbauförderung vom April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Entwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg in ihrer Sitzung am 27. April 2017 den

Bebauungsplan Nr. 49.2 "Alte Ziegelei" - 2. Abschnitt, 1. Änderung OT Petersberg

lehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Petersberg, den 28.04.2017

Schwidissen, Bürgermeister



Verfahrensvermerke

ufstellungsbeschluss

Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2011 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 49.2 "Alte Ziegelei" - 2. Abschnitt, 1. Änderung beschlossen. Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 09.11.2011 ortsüblich annt gemacht worden.

Grund der gegebenen Innenbereichssituation bzw. des geringen Änderungsanges der rechtsverbindlichen Ursprungsplanung, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung gebracht.

ffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Entwurf des Bebauungsplanes hat einschließlich Entwurfsbegründung in der vom 26. Januar 2017 bis einschließlich 28. Februar 2017 öffentlich auslegung erfolgt.

und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18. Januar 2017 ortsüblich annt gemacht.

Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben bzw. E-Mail am 18./19. Januar 2017 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

atzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, nach Prüfung der Bedenken Anregungen gem. § 3 (2) BauGB, in ihrer Sitzung am 27. April 2017 als ung sowie die Begründung beschlossen.

kräfttreten

Beschluss des Bebauungsplanes einschließlich Planbegründung durch die Gemeindevertretung ist gem. § 10 (3) BauGB am 10.05.2017 im Amtsblatt Nr. 19 Gemeinde Petersberg öffentlich bekannt gemacht worden.

Bebauungsplan ist damit am 10. Mai 2017 rechtsverbindlich geworden.

Petersberg, den 11.05.2017



Schwidissen, Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6, 11 Abs. 2 BauNVO)

WA

Allgemeines Wohngebiet

MI 2

Mischgebiet (z. B. mit Teilgebietsindex 2)

SO

Sondergebiet:
Zweckbestimmung Altenpflege, betreutes Wohnen, allgemeine Gesundheitsvorsorge

Maß der baulichen Nutzung

(§ 16 BauNVO)

0,5

Grundflächenzahl (GRZ)

1,2

Geschossflächenzahl (GFZ)

II

Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstmaß

III - IV

Zahl der Vollgeschosse (als Mindest- und Höchstmaß)

TH

Höhe baulicher Anlagen; max. Traufhöhe

FH

Höhe baulicher Anlagen; max. Firsthöhe

OKro

Höhe baulicher Anlagen; Oberkante Flachdach

Dachneigungen

(siehe Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gem. Ursprungsplan)
zulässige Dachneigungen (s. auch Ursprungsplan)

0° - 45°

o

a

g

Baugrenze

Baugrenze

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

offene Bauweise (Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig)

abweichende Bauweise [s. textl. Festsetzung Kap. III - § 1 (1)]

abweichende Bauweise [s. textl. Festsetzung Kap. III - § 1 (2)]

geschlossene Bauweise

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Formen von Art und/oder Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung

Wasserfläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Allgemeines Wohngebiet

1.0 Ausschluss von bestimmten Arten allgemein zulässiger Nutzungen gemäß § 1 (5) BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind nicht zulässig:

- alle Anlagen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3, also Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

2.0 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 (6) BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher unzulässig.

§ 2

Mischgebiet

(Mischgebietsstelle MI 1a, MI 1b, MI 2, MI 3, MI 4)

1.0 Ausschluss von bestimmten Arten allgemein zulässiger Nutzungen gemäß § 1 (5) BauNVO

1.1 Im gesamten Mischgebiet sind nicht zulässig:

- folgende Anlagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5: Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke

1.2 In den Mischgebietsstellen MI 1a, MI 1b und MI 2 sind nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7

- Vergnügungsgaststätten i. S. des § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO, inkl. Spielhallen und Bordelle als Haupt- und/oder Nebennutzung in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

2.0 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 (6) BauNVO

2.1 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in den Mischgebietsstellen MI 1a, MI 1b und MI 2 die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten (s. Bordelle) nach § 6 Abs. 3 BauNVO als Haupt- und/oder Nebennutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher unzulässig.

2.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in den Mischgebietsstellen MI 3 und MI 4 die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsgaststätten (s. Bordelle) nach § 6 Abs. 3 BauNVO als Haupt- und/oder Nebennutzung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher unzulässig.

3.0 Ausschluss bestimmter Arten baulicher und sonstiger Anlagen gem. § 1 (9) BauNVO

3.1 In den Mischgebietsstellen MI 1a, MI 1b und MI 2 sind nicht zulässig:

- automatisierte Autowaschanlagen als Haupt- und Nebennutzung sowie Clean Parks

3.2 In allen Mischgebietsstellen MI 1a/b bis MI 4 sind nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und einer Verkaufsfläche größer 200 qm

- Schnellrestaurants als Haupt- und Nebennutzung

§ 3

Sondergebiet

(1) Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Senioren und Seniorinnen i.V.m. Einrichtung und Anlagen der Betreuung und Pflege sowie Betrieben und Einrichtungen der allgemeinen ambulanten Gesundheitsvorsorge.

(2) Zulässig sind:

1. Einrichtungen und Anlagen, die nachweislich auf Grund von Einrichtungstyp und technischer Beschaffenheit der baulichen Anlage(n) mit einer schalltechnischen Belastbarkeitsgrenze von 60 dB tags und 40 dB nachts in Übereinstimmung (s. Kap. IV § 1 Nr. 2.0) stehen und den neuesten Standards der Gerätee entsprechen

2. medizinisch technische Betriebe und Werkstätten ohne grenzwertiges Emissionspotential

3. Arzthäuser, Ambulanzkliniken, ambulante Gesundheitszentren, labormedizinische Institute

4. sonstige der Gesundheit dienende, nicht wesentlich störende Betriebe und Anlagen

§ 4

Regelungen zu Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt:

- mastgestützte Windkraftanlagen herkömmlicher Form sind unzulässig

- dachgestützte Empfangs- und/oder Sendeanlagen (z.B. Mobil-, Amateurfunkantennen, Parabolantennen, etc.) dürfen die Dachfirstlinie der jeweiligen Haupt- und Nebengebäude nicht überschreiten.

- freistehende Empfangs- und/oder Sendeanlagen sind unzulässig

- Nebenanlagen zur Kleintierhaltung sind ausgeschlossen

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 1

Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Zahl der Vollgeschosse (Z)

1.0 Das jeweilige Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Z) ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.0 Von den "zwingend" festgesetzten Geschossigkeiten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die hinter der bindenden Festsetzung stehende lärmetechnische Schirmwirkung nachweislich auf andere Weise sichergestellt werden kann.

3.0 Gemäß Festsetzung des Ursprungsplanes (Teil B, Abschnitt A, Nr. 2 - Maß der baulichen Nutzung) sind Außenräume im Dachraum oder Kellergeschoss einschließlich zugehöriger Treppenhäuser gem. § 20 (3) Satz 2 bei der Geschossfläche mitzurechnen

§ 2

Höhe baulicher Anlagen

Im Bebauungsplan sind maximale Trauf-, First- bzw. Flachdachhöhen festgesetzt. Bezugspunkt ist gemäß Ursprungsplan (s. dortige Begründung) die jeweils umgebende "natürliche" Geländeoberfläche nach Auffüllung der ehemaligen Tongrube.

III. Bauweise

§ 1

Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO

1.0 Im Allgemeinen Wohngebiet WA und im Mischgebiet MI 1a ist die abweichende Bauweise "ao" festgesetzt. Hier findet die offene Bauweise Anwendung mit der Maßgabe, dass Einzel- und Doppelhäuser sowie (erweiterte) "Hausgruppen" mit mehr als 3 Einheiten und einer Gesamtfläche von 70 m zulässig sind.

2.0 Im Sondergebiet und im Mischgebiet MI 1b ist jeweils die abweichende Bauweise "ao" festgesetzt. Hier findet prinzipiell die geschlossene Bauweise Anwendung (Regelbauweise) mit folgenden Ausnahmen:

Von der geschlossenen Bauweise können Ausnahmen zugelassen werden, sofern von den Antragstellern entsprechender Vorhaben nachgewiesen wird, dass durch die Abweichung von der Regelbauweise keine schalltechnischen Lücken entstehen und/oder dass diese durch technische oder strukturelle Maßnahmen egalisiert werden können.

IV. Sonstige Festsetzungen

§ 1

Schallschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

1.0 Für alle Mischgebietsstelle gilt:

Auf Grund der vom TÜV Hessen festgestellten, potentiell zu erwartenden maximalen Geräuschbelastung in der Tages- und Nachtzeit von 55 bis 60 dB (A) ist für alle Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein resultierendes Schalldämmmaß von min. 35 dB, für Büro- und Praxisräume von min. 30 dB einzuhalten (siehe auch nebenstehenden Hinweis Nr. 1). Bei konkurrierenden Werten, sind die Werte mit höherer Schutzwirkung anzunehmen.

Schlaf- (Ruhe-) räume sind zudem auf der jeweils lärmabgewandten Seite der Gebäude und Gebäudeteile unterzubringen (s. nebenstehenden Hinweis Nr.1). Die realen und potentiellen Lärmemissionen und die daraus resultierenden Einstrahlungsrichtungen können dem Bestandsplan (s. Anlage der Begründung) entnommen werden. - Ausnahmen können zugelassen werden, sofern nachweislich das jeweils spezifische Ruhebedürfnis durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) gewährleistet werden kann.

Schlaf- (Ruhe-) räume sind zudem auf der jeweils lärmabgewandten Seite der Gebäude und Gebäudeteile unterzubringen (s. nebenstehenden Hinweis Nr.1). Die realen und potentiellen Lärmemissionen und die daraus resultierenden Einstrahlungsrichtungen können dem Bestandsplan (s. Anlage der Begründung) entnommen werden. - Ausnahmen können zugelassen werden, sofern nachweislich das jeweils einrichtungsspezifische Ruhebedürfnis durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) gewährleistet werden kann.

3.0 Die zeichnerisch festgesetzten, vertikalen Lärmschutzanlagen können ausnahmsweise, aus Gründen der verkehrlichen Anbindung oder ästhetischen Bedürfnissen ganz oder teilweise weggelassen werden, sofern die unmittelbar dahinter liegenden Gebäude und/oder sonstige bauliche Anlagen, inkl. Anlagen des passiven Lärmschutzes, nachweislich die weiter laufende Schallausbreitung zweckentsprechend begrenzen.

4.0 Die Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet (WA) haben die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109:1989 für den Lärmpegelbereich III zu erfüllen.

§ 2

Festsetzung zum Schutz vorhandener Bäume

Vorhandene Bäume entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze sind dauerhaft zu erhalten und ggf. durch Neupflanzungen zu ersetzen.

§ 3

Festsetzungen des Ursprungsplanes

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes unter Teil B - Textliche Festsetzungen, Buchstaben:

B - Ergänzende Festsetzungen des Grünordnungsplanes

1.0 Die Festsetzungen des Ursprungsplanes unter dem Ordnungsbuchstaben D (Ergänzende Festsetzungen des Grünordnungsplanes) bleiben von der vorliegenden 1. Änderung unberührt und behalten weiterhin vollständige Gültigkeit.

C - Ergänzende Festsetzungen aus Umwelttechnischen Gründen

1. Der im Bebauungsplan als "Gesicherte Fläche" gekennzeichnete Bereich einer kalk verfestigten Bodenschicht mit oberhalb angeordneter Dränageschicht ist hinsichtlich seiner abdichtenden Wirkung dauerhaft zu erhalten. Als Maß für die Durchlässigkeit der 1 m mächtigen Schicht ist ein Kf - Wert 10 m/s einzuhalten.

2. Eingriffe in die "Gesicherte Fläche" durch bauliche Maßnahmen sind möglich, wenn der Erhalt oder die Wiederherstellung der abdichtenden Wirkung in gleichem Maße wieder hergestellt wird.

3. Eingriffe in die "Gesicherte Fläche" sind zu dokumentieren und als Bestandszeichnung der Gemeinde Petersberg vorzulegen.

und

D - Ergänzende Festsetzungen zum Immissionsschutz

In der der Schalltechnischen Untersuchung ausgewiesenen Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gem. DIN 4109, entsprechend der Lärmpegelbereiche im Baugebiet, sind vom Bauherrn umzusetzen.

bleiben von der 1. Änderung des Planes unberührt und behalten weiterhin vollständige Gültigkeit.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

(Grundlage: § 81 Hessische Bauordnung (HBO))

Die Festsetzungen des Ursprungsplanes unter den Ordnungsnummern A3 (Fassadengliederung) und A5 bleiben von der vorliegenden 1. Änderung unberührt und behalten weiterhin vollständige Gültigkeit.

Hinweise

(Die nachstehenden Hinweise des Ursprungsplanes bleiben von der vorliegenden 1. Änderung unberührt und behalten weiterhin Gültigkeit. Hinweis 3.2 aktualisiert und ergänzt die Ursprungsmaßgaben des Hinweises 3.1)

1.0 Immissionsschutz

Der Gemeinde Petersberg liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, in der für das Baugebiet Lärmpegelbereiche und zugehörige Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 ausgewiesen sind. Außenbauteile von schutzbedürftigen Gebäuden sind entsprechend zu dimensionieren und eine Orientierung von Ruheräumen auf die lärmabgewandte Seite ist zu prüfen.

2.0 Archäologische Denkmalfolge

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

3.1 110 kV - Freileitung

Innerhalb des Schutzbereichs der verbleibenden Leitungsstresse im Nordosten des Plangebietes (s. Planzeichen) gelten die zulässigen Bauhöhen nach DIN EN 50341-1 und die zu gewährleistenden Sicherheitsabstände nach DIN VDE 01015/10.9. Im Bereich des Maststandortes beträgt der freizuhaltende Arbeitsbereich 4 m in Traversenrichtung und 3 m senkrecht zur Traversenrichtung, jeweils bezogen auf das Fundament. Eine Bepflanzung ist im Leitungsschutzbereich nur bis zur Kategorie Großsträucher mit geringen Wuchshöhen möglich.

Für das im Plangebiet befindliche Erdkabel (s. auch Planzeichnung) ist ein Schutzbereich von 4,0 m, d. h. 2,0 m zu jeder Seite der Kabelachse sicherzustellen. Über dem 110 kV Kabel ist ein Schutzbereich von 1,0 m einzuhalten.

Innerhalb dieses Schutzbereichs darf ohne vorherige Abstimmung mit dem Versorgungs-träger über dem vorhandenen Geländebau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Das 110 -kV-Kabel darf nicht überbaut werden. Auf die entsprechende Grunddienstbarkeit wird hingewiesen.

(Weiteres siehe Begründung, Kapitel Rahmenbedingungen Nr. 1.4 a)

5.0 Baugrund

Bezüglich der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB festgesetzten Fläche, auf der besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (besondere Gründungsmaßnahmen), wird auf die Erläuterungen in den Kapiteln 6.1 und 9 der Ursprungsbegründung (s. Anlage) hingewiesen.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.

5.0 Gebäudeentwässerung

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten.